Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

21.12.2011

1588.
Umwelt- und Gesundheitsschutz, Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Die Stadt Zürich ist trotz erheblichen Verbesserungen nach wie vor ein lufthygienisches Sanierungsgebiet. Die Luftreinhalteziele werden insbesondere bei Feinstaub, Stickoxiden und Ozon nicht erreicht. Dafür verantwortlich sind vor allem der motorisierte Strassenverkehr, die Feuerungen sowie die Anlagen von Industrie und Gewerbe.

Der Handlungsbedarf betreffend Massnahmen zur Reduktion der übermässigen Luftschadstoff-Belastung ist in der Stadt Zürich besonders gross, da die Gesundheit vieler Menschen betroffen ist. Eine von der Stadt in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahre 2008 beziffert die luftschadstoffbedingten Gesundheitskosten in der Stadt Zürich auf rund 200 Mio. Franken pro Jahr.

Sowohl der Kanton als auch die Stadt Zürich haben sich darauf verpflichtet, ihr Engagement zugunsten der Gesundheitsförderung zu verstärken (§ 46 Gesundheitsgesetz, Strategieentscheid des Stadtrates Nr. 1253 vom 25. Oktober 2006). Es liegt auf der Hand, dass eine geringere Luftbelastung einen wesentlichen Beitrag insbesondere zur Verhinderung und Verminderung von Atemwegs- sowie Herz- und Kreislauferkrankungen zu leisten vermöchte. Die Verbesserung der Luftqualität ist eine komplexe Aufgabe. Sie muss aufgrund der schon erzielten Verbesserungen mit einem breit angelegten Massnahmenbündel erfolgen, da es keine einzelne Massnahme gibt, welche die Probleme auf einen Schlag lösen könnte. Die im Bundesrecht festgelegten Qualitätsziele der Luftreinhaltepolitik können nur erreicht werden, wenn Massnahmen auf allen Ebenen – Bund, Kantone und Gemeinden – formuliert und umgesetzt werden.

Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Zürich

Gemäss Art. 44a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sind die Kantone verpflichtet, Massnahmenpläne zur Reduktion der Luftbelastung zu erarbeiten, wenn übermässige Luftschadstoff-Immissionen vorliegen. Als mögliche Massnahmen kommen bei stationären Anlagen verkürzte Sanierungsfristen sowie ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen und beim Verkehr bauliche, betriebliche, verkehrslenkende oder -beschränkende Massnahmen in Betracht.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat den kantonalen «Massnahmenplan Luftreinhaltung 2008» am 9. Dezember 2009 festgesetzt und Mitte Januar 2010 veröffentlicht. Das Schwergewicht der Massnahmen wurde auf die Reduktion der krebserregenden Russpartikel gelegt. Der Regierungsrat hielt aber gleichzeitig fest, dass sich auch mit der vorliegenden Neuauflage des Massnahmenplans die Vorgaben der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung nicht erreichen liessen.

Obwohl der Stadtrat von Zürich die vom Kanton vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich begrüsst hatte, hatte er in der vorgängigen Vernehmlassung Ergänzungsmassnahmen – insbesondere im Bereich Verkehr – beantragt, weil das für das Gebiet des Kantons Zürich angestrebte Ziel der Emissionsreduktion sonst bei Weitem nicht erreicht würde. Die im Entwurf des kantonalen Massnahmenplans vorgesehenen Massnahmen sahen beim Verkehr –

dem wichtigsten Verursacher von Feinstaub- und NO_x-Emissionen – eine Reduktion der Luftschadstoff-Emissionen von lediglich 3 Prozent vor.

Diese Ergänzungsmassnahmen wurden nicht in den kantonalen Massnahmenplan aufgenommen und auch dem Antrag, auf Stadtgebiet in eigener Kompetenz Massnahmen im Verkehrsbereich erlassen zu können, wurde nicht stattgegeben. Der Regierungsrat argumentierte, die Koordinationsaufgabe des Kantons lasse hier keine Selbständigkeit der Städte zu.

Mit § 1 der Verordnung zum kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung 2008 ist die Kompetenz, im Bereich der stationären Anlagen selber Massnahmen zu erlassen, an die Städte Zürich und Winterthur delegiert worden. Diese Regelung rechtfertigt der Regierungsrat mit der übermässigen Belastungssituation durch Schadstoffe. Diese Massnahmen unterstehen jedoch der Genehmigungspflicht des Regierungsrates. Aus dem kantonalen Massnahmenplan ergeben sich weiter Empfehlungen an die Gemeinden für Massnahmen im eigenen Haushalt.

Die Stadt Zürich wird auf absehbare Zeit ein lufthygienisches Sanierungsgebiet bleiben. Aufgrund der oben geschilderten Sachlage – insbesondere in Bezug auf die Schadstoffquelle Verkehr – rechtfertigt sich ein erneuter Antrag an den Regierungsrat des Kantons Zürich, den kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung 2008 mit Blick auf mögliche Zusatzmassnahmen im Verkehrsbereich zu überprüfen. Mit der Annahme der Städteinitiative am 4. September 2011 haben die städtischen Stimmberechtigten erneut deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie eine spürbare Entlastung von den negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs und damit eine Verbesserung der lufthygienischen Situation in der Stadt Zürich wollen. Ferner hat der Gemeinderat bei der Behandlung des ergänzenden Berichtes zum Postulat Cerliani (GR Nr. 2006/54, Massnahmenpaket zur Reduktion der Feinstaubbelastung) am 26. Oktober 2011 unmissverständlich betont, dass bezüglich Luftreinhaltung insbesondere beim Verkehr und bei den Holzfeuerungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich ein ausgewiesener Handlungsbedarf besteht.

Städtischer Massnahmenplan Luftreinhaltung

Nach der Publikation des kantonalen Massnahmenplans Luftreinhaltung 2008 hat der UGZ mit dem Einverständnis der stadträtlichen Umweltdelegation umgehend die Erarbeitung eines städtischen Massnahmenplans an die Hand genommen, da in weiterem Umfang verschärfte Emissionsbegrenzungen im lufthygienischen Sanierungsgebiet Stadt Zürich erforderlich sind.

Für die Erarbeitung des städtischen Massnahmenplans war ein umfassender stadtinterner Meinungsbildungsprozess unter allen betroffenen Stellen notwendig. In die Erarbeitung des Massnahmenpakets waren verschiedene Dienstabteilungen mit einbezogen. Die Erarbeitung erfolgte zudem in Abstimmung mit der Stadt Winterthur, die ebenfalls einen städtischen Massnahmenplan entwickelt hat. Der UGZ hat den Entwurf des städtischen Massnahmenplans Luftreinhaltung nach einer Orientierung der Umweltdelegation am 27. April 2011 mit Frist bis 10. Juni 2011 in die stadtinterne Vernehmlassung gegeben. Die vorgeschlagenen Massnahmen wurden grossmehrheitlich begrüsst; kritische Einwendungen wurden im Dialog mit den entsprechenden Stellen bereinigt.

Der Massnahmenplan verfolgt die folgenden lufthygienischen Ziele:

- Die lokale Luftschadstoff-Belastungssituation der Bevölkerung soll verbessert werden.
- Die Emissionsbegrenzungen von stationären Anlagen sollen dem Stand der Technik angepasst werden. Dies betrifft vor allem Holzfeuerungen, stationäre Motoren und Baustellen. Für neue Anlagen sollen frühzeitig Bestimmungen erlassen werden, damit spätere Sanierungen vermieden werden können. Analog zum kantonalen Massnahmenplan

legt auch das städtische Massnahmenpaket den Schwerpunkt betreffend Schadstoffe auf den Feinstaub.

Mit dem städtischen Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 will die Stadt Zürich ihren Handlungsspielraum nutzen:

- Sie nimmt die Empfehlungen an die Gemeinden aus dem kantonalen Massnahmenplan auf.
- Sie setzt in ihrem Kompetenzbereich zusätzliche Massnahmen fest.
- Sie stellt Anträge an den Regierungsrat für Massnahmen, die im Kompetenzbereich des Kantons liegen.

Die im städtischen Massnahmenplan Luftreinhaltung vorgeschlagenen Massnahmen richten sich an unterschiedliche Adressatinnen und Adressaten und können dementsprechend in drei Kategorien unterschieden werden:

- Massnahmen im eigenen, städtischen Haushalt:

  Dazu gehören beispielsweise die Massnahmen rund um die Fahrzeugflotte der städtischen Verwaltung.

  Massnahmen: IG1, V2, V3, VM1, VM2, VM3, FE10 (Bezeichnung/Nummerierung gemäss Massnahmenplan).

- Massnahmen betreffend stationäre Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich, die auch für Dritte verbindlich sind:

  Diese unterstehen der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat. Dazu gehören beispielsweise die Massnahmen rund um Holzfeuerungen.

  Massnahmen: FE1, FE2, FE3, FE4, FE5, FE6, FE7, FE8, FE9, FE11, BT1.

- Anträge an den Regierungsrat im Bereich der kantonalen Energiepolitik:

  Um im Gebäudebereich substanzielle Beiträge zur Luftreinhaltung zu ermöglichen, sind weitergehende Schritte erforderlich. Da Massnahmen im Bereich Energie in die Zuständigkeit des Kantons fallen, beantragt die Stadt Zürich beim Regierungsrat des Kantons Zürich in Kenntnis der geplanten Revision der MuKEn (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) Massnahmen mit direktem Bezug zur Energiepolitik.

  Anträge: E1, E2.

Um verschärfte Emissionsbegrenzungen anordnen zu können, erfordert das Umweltschutzgesetz eigenständige rechtliche Grundlagen, soweit nicht schon solche vorliegen. Diese sind in einem Reglement zum «Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich» zusammengefasst, welches mit der vorliegenden Weisung zur Beschlussfassung beantragt wird.

Die Erläuterungen, Begründungen, Hinweise und Kosten-Nutzen-Analysen zu den einzelnen Massnahmen sind dem Bericht «Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich» vom 23. November 2011 sowie den Massnahmenblättern im Anhang dieses Berichtes zu entnehmen.

Diese Dokumente bilden Bestandteile des beantragten Entscheides des Stadtrates.

Auf Antrag der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird beantragt, den kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung 2008 mit Massnahmen im Verkehrsbereich zu ergänzen, die zu einer substanziellen Reduktion der Luftschadstoff-Emissionen beitragen. Ziel ist eine Veränderung im Modalsplit hin zu umweltschonenden Mobilitätsformen.

2. Der Bericht «Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich» vom 23. November 2011 (Beilage 1) wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich wird wie folgt festgelegt:

Feuerungen und stationäre Verbrennungsmotoren

FE1 bzw. Art. 5 des Reglements: Periodische Emissionskontrollen an Holzheizkesseln bis 70 kW

Holzheizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW werden periodischen Emissionskontrollen unterzogen. Die Emissionskontrolle richtet sich dabei nach Art. 13 LRV.

FE2 bzw. Art. 4 des Reglements: Anforderungen an die Auslegung neuer Holzheizkessel

Folgende Vorschriften sind beim Betrieb von neuen sowie beim Ersatz von Holz-Zentralheizungen zu beachten:

a) Bei Holzheizkesseln mit Handbeschickung (Stückholzfeuerungen) ist die Wärmeerzeugerleistung zusammen mit einem genügend grossen Wärmespeichervolumen dem Wärmebedarf so anzupassen, dass pro 24 Stunden Wärmebedarf in der Regel nur einmal angefeuert werden muss.

b) Bei automatisch beschickten Holzheizkesseln für trockenes Holz (Wassergehalt Brennstoff bis maximal 35 Prozent) soll in der Regel nur einmal pro Tag angefeuert werden (Feuer Ein). Die Anlage muss eine minimale tägliche Auslastung von mindestens 12 Stunden kontinuierlichem Betrieb grösser als die Minimallast (Minimallast, bei der die Emissionsgrenzwerte noch eingehalten werden; in der Regel 30 Prozent der Volllast) ausweisen.

c) Bei Holzheizkesseln für Pellets muss die Anlage eine minimale Auslastung pro Anfeuern/Einschalten (Feuer Ein) von mindestens 3 Stunden kontinuierlichem Betrieb grösser als die Minimallast (Minimallast, bei der die Emissionsgrenzwerte noch eingehalten werden; in der Regel 30 Prozent der Volllast) ausweisen.

d) Bei Holzheizkesseln für nasses Holz (Wassergehalt Brennstoff grösser als 35 Prozent) muss die Anlage im Dauerbetrieb (minimale Auslastung pro Tag von mindestens 20 Stunden kontinuierlichem Betrieb) und im Volllastbereich (grösser als 50 Prozent der Maximallast) betrieben werden.

e) Automatisch beschickte Holzheizkessel für Pellets oder trockenes Holz (Wassergehalt bis maximal 35 Prozent) sind mit einer automatischen Zündung auszurüsten.

FE3 bzw. Art. 8 des Reglements: Verkürzung der Sanierungsfristen für Holzfeuerungen über 500 kW

Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 500 kW, in welchen naturbelassenes Holz nach Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a und b LRV verbrannt werden, gilt für die Einhaltung der in Anhang 3 Ziff. 522 LRV vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte die Sanierungsfrist bis 31. Dezember 2014.

FE4 bzw. Art. 7 des Reglements: Verschärfung des Feststoffgrenzwertes für Holzfeuerungen über 70 bis 500 kW

Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 bis 500 kW, in welchen Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a, b und c LRV verbrannt werden, wird ein Feststoffgrenzwert von 20 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13 Volumenprozent) festgelegt. Dieser Feststoffgrenzwert gilt nicht für handbeschickte Stückholzkessel für Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziff. 31

Abs. 1 lit. a LRV. Vorbehalten bleibt die Beschränkung der Restholzverbrennung in der Massnahme FE5 (Art. 3 des Reglements).

Holzfeuerungsanlagen, deren Feststoff-Emissionen (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13 Volumenprozent)
a) über 20 bis 50 mg/m^3 betragen, sind innert 10 Jahren zu sanieren;
b) über 50 mg/m^3 betragen, sind bis 31. Dezember 2016 zu sanieren.

FE5 bzw. Art. 3 des Reglements: Restholzverbrennung

In Holzfeuerungsanlagen darf kein Restholz gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. c LRV verbrannt werden, welches bemalt, beschichtet, verleimt, behandelt oder in anderer Weise belastet ist.

FE6 bzw. Art. 11 bis 14 des Reglements: Stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen

FE6a: NO_x-Emissionen

Für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen beträgt der NO_x-Emissionsgrenzwert unabhängig von der Feuerungswärmeleistung sowie für alle Brennstoffe 50 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Volumenprozent).

Für Anlagen, deren gesamte Leistung 2 MW übersteigt, kann unter Berücksichtigung des energetischen Gesamtwirkungsgrades auf begründetes Gesuch hin ein NO_x-Emissionsgrenzwert von 120 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Volumenprozent) zugelassen werden.

Die Begrenzungen gelten nicht für Antriebsaggregate von Notstromanlagen, deren Betriebszeit 25 Stunden im Jahr nicht übersteigt, sowie für Antriebsaggregate zur Stromerzeugung im befristeten Einsatz, deren Betriebszeit 480 Stunden im Jahr nicht übersteigt.

FE6b: Staubförmige Emissionen

Für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen gilt unabhängig von der Feuerungswärmeleistung sowie für alle Brennstoffe für staubförmige Emissionen ein Grenzwert von 5 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Volumenprozent).

Die Begrenzung gilt nicht für Antriebsaggregate von Notstromanlagen, deren Betriebszeit 25 Stunden im Jahr nicht übersteigt, sowie für Antriebsaggregate zur Stromerzeugung im befristeten Einsatz, deren Betriebszeit 480 Stunden im Jahr nicht übersteigt.

FE6c: Klärgas- und Biogasanlagen

Für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 100 kW, die mit Treibstoffen gemäss Anhang 5 Ziff. 41 Abs. 1 lit. d LRV betrieben werden, gilt ein Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid von 900 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Volumenprozent).

FE6d: Temporär betriebene Anlagen

Für stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen zur Stromerzeugung im befristeten Einsatz, deren Betriebszeit 480 Stunden im Jahr nicht übersteigt und mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 37 kW, gilt für staubförmige Emissionen ein Grenzwert von 5 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Volumenprozent).

FE7 bzw. Art. 9 des Reglements: Verbot Feuerungsanlagen für Heizöl «Mittel» und «Schwer»

Neue Feuerungsanlagen für Heizöl «Mittel» und «Schwer» dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

FE8 bzw. Art. 10 des Reglements: Sanierungsvorschriften für Feuerungsanlagen mit Öl oder Gas

FE8a: Sanierungsfrist für Anlagen vor 1. Juli 1992

Feuerungsanlagen für Öl oder Gas, welche vor dem 1. Juli 1992 installiert wurden und die Emissionsbegrenzungen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 und 6 LRV bezüglich Kohlenmonoxid, Russ sowie unvollständig verbrannte Ölanteile nach der Einregulierung nicht einhalten, sind innert höchstens zwei Jahren zu sanieren.

FE8b: Sanierungsfrist für Anlagen nach 30. Juni 1992

Feuerungsanlagen für Öl oder Gas, welche nach dem 30. Juni 1992 installiert wurden und die Emissionsbegrenzungen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 und 6 LRV nach der Einregulierung nicht einhalten, sind innert höchstens zwei Jahren zu sanieren.

FE9 bzw. Art. 15 des Reglements: Emissionsvorschriften für Anlagen zur Notstromerzeugung

FE9a: Staubförmige Emissionen

Für neue Verbrennungsmotoren und Gasturbinen zur Erzeugung von Notstrom mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW gilt für staubförmige Emissionen ein Grenzwert von 5 mg/m^3 (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Volumenprozent).

FE9b: NO_x-Emissionen

Einzelne Anlagen zur Notstromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von über 1 MW dürfen das Produkt von 50 000, das sich aus gemessener NO_x-Emission (angegeben in mg/m^3 bei einem Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Volumenprozent) mal jährlicher Testbetriebsdauer (Angabe in Stunden) ergibt, nicht überschreiten. Dabei darf der jährliche Testbetrieb insgesamt höchstens 25 Stunden dauern.

FE11 bzw. Art. 6 des Reglements: Sanierungsfristen für Holzfeuerungen bis 70 kW

Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW gelten für die Einhaltung der in Anhang 3 Ziff. 522 LRV vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte folgende Sanierungsfristen:

Sanierungsfristen	Emissionsgrenzwerte
2 Jahre	mehr als das Dreifache überschritten
4 Jahre	bis das Dreifache überschritten

Industrie und Gewerbe

BT1 bzw. Art. 16 des Reglements: Bautransporte

BT1a: Baustellen auf dem Gebiet der Stadt Zürich

Erzeugt eine Baustelle auf dem Gebiet der Stadt Zürich ein Strassentransportvolumen von mehr als 20 000 m^3, sind die Transporte von Massengütern entweder mit Fahrzeugen auszuführen, die der Abgabekategorie 3 gemäss Anhang 1 der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 6. März 2000 zugehören, oder mit Fahrzeugen, die der Emissionsnorm EURO III entsprechen und mit

einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, das mindestens den Partikelgrenzwert der Emissionsnorm EURO IV einhält.

BT1b: UVP-pflichtige Baustellen auf dem Gebiet der Stadt Zürich

Erzeugt eine Baustelle auf dem Gebiet der Stadt Zürich, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, ein Strassentransportvolumen von mehr als 20 000 m^3, ist der Transport von Massengütern so zu konzipieren, dass der Wert von 10 g NO_x pro m^3 transportiertem Material nicht überschritten wird.

IG1: Maschinen und Geräte der städtischen Verwaltung und von Dritten bei städtischen Aufträgen

IG1a: Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen unter städtischer Bauherrschaft

Dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 18 kW (unabhängig vom Baujahr) müssen auf allen Baustellen unter städtischer Bauherrschaft den in der LRV aufgeführten Anzahlgrenzwert für Feststoffpartikel für Baumaschinen einhalten (Anhang 4 Ziff. 3 LRV). Zugelassen sind geprüfte Partikelfilter (BAFU-Filterliste) oder gleichwertige Systeme mit Konformitätsbescheinigung gemäss LRV.

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz ist befugt, die Einhaltung der lufthygienischen Auflagen auf Baustellen unter städtischer Bauherrschaft mit Stichprobenkontrollen zu überprüfen.

IG1b: Dieselbetriebene Maschinen und Geräte für Unterhaltsarbeiten, Grünraumpflege sowie Land- und Forstwirtschaftsarbeiten

Dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 18 kW, die für Unterhaltsarbeiten, Grünraumpflege sowie Land- und Forstwirtschaftsarbeiten eingesetzt werden, müssen den in der LRV aufgeführten Anzahlgrenzwert für Feststoffpartikel für Baumaschinen einhalten (Anhang 4 Ziff. 3 LRV). Zugelassen sind geprüfte Partikelfilter (BAFU-Filterliste) oder gleichwertige Systeme mit Konformitätsbescheinigung gemäss LRV.

Diese Regelung gilt für dieselbetriebene Maschinen und Geräte
a) der städtischen Verwaltung bei einer Einsatzdauer von mehr als 50 Stunden pro Jahr;
b) von beauftragten Dritten bei einer Einsatzdauer von mehr als 6 Arbeitstagen pro Auftrag und Jahr.

Es gelten folgende Übergangsfristen:

Leistung	Baujahr	LRV-Grenzwert einzuhalten ab
> 37 kW	ab 2010	1.1.2012
	2000 bis 2009	1.5.2015
	vor 2000	keine Auflagen
> 18 kW bis 37 kW	ab 2010	1.1.2012
	2008 bis 2009	1.5.2015
	vor 2008	keine Auflagen

Wenn infolge unüberwindbarer technischer Hindernisse die Ausrüstung oder der Betrieb der Maschine mit einem Partikelfiltersystem nicht möglich ist, muss dies in geeigneter Form nachgewiesen und dem Fachbereich Luftreinhaltung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zur Prüfung eingereicht werden.

IG1c: Gerätebenzin

Benzinbetriebene Maschinen und Geräte ohne Katalysator im Einsatz für die Stadt Zürich müssen mit Alkylatbenzin (Gerätebenzin) nach SN 181 163 betrieben werden. Dies gilt für Baustellen unter städtischer Bauherrschaft, für den Maschinen- und Gerätepark der städtischen Verwaltung sowie für die Vergabe von Aufträgen, bei denen benzinbetriebene Maschinen und Geräte eingesetzt werden.

IG1d: Zentrale Tankstelle für Gerätebenzin

Unter der Federführung von Grün Stadt Zürich wird eine zentrale Tankstelle für Gerätebenzin eingerichtet mit der Option für den Bezug von Gerätebenzin für alle Dienstabteilungen.

IG1e: Elektrisch betriebene Maschinen und Geräte

Der Einsatz von elektrisch betriebenen Maschinen und Geräten ist bei Neuanschaffungen zu prüfen und zu fördern.

Verkehr

V2: Saubere Fahrzeugflotte der städtischen Verwaltung

V2a: Fahrzeugbeschaffung

Die Stadtverwaltung beschafft umweltschonende Fahrzeuge und prüft innert Jahresfrist entsprechende Vorgaben für Fahrzeuge dritter Eigentümer, die Transportleistungen im Auftrag der Stadt erbringen.

V2b: ZVV-Linienbusse

Die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich beantragen beim Zürcher Verkehrsverbund:

a) Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Bussen die Beschaffung der Fahrzeuge mit der zum aktuellen Zeitpunkt besten verfügbaren Technologie zur Emissionsminderung (insbesondere der PM10- und NO_x-Emissionen)

b) Die Umstellung nachfragestarker Dieselbuslinien auf Trolleybusbetrieb

V2c: Eco-Drive für städtische Mitarbeitende

Innert Jahresfrist arbeitet die Stadt Zürich unter Federführung des Tiefbauamtes einen Vorschlag zur Eco-Drive-Schulung für die Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung aus.

V3: Güterverkehr: Bahntransporte für Massengüter

Die Stadt kann bei Bewilligungen einen Mindestanteil an Bahntransporten für Massengüter verlangen (allenfalls auch Schiffstransporte).

Massengütertransporte im Auftrag der Stadt erfolgen primär mit der Bahn.

VM1: Strassenreinigungstechnik

Der Stadtrat beauftragt Entsorgung- und Recycling (ERZ), in Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) die Entwicklungen im Bereich des betrieblichen Strassenunterhaltes zur Senkung der PM10-Aufwirbelungsemissionen laufend zu verfolgen.

Sobald eine bewährte Technik in Bezug auf die Minderung der Feinstaubemissionen beim Strassenunterhalt vorhanden ist, soll durch ERZ in Zusammenarbeit mit dem UGZ die Umsetzbarkeit der Technik überprüft werden. Wo möglich und sinnvoll, sollen geeignete Versuche vorgeschlagen werden.

VM2: Förderung umweltschonender Fahrzeuge

Die Stadt prüft die Förderung umweltschonender Fahrzeuge für den Personen- und Güterverkehr bei der konkreten Umsetzung von Strategien und Konzepten. Dabei sind insbesondere die Erfordernisse einer gesamtökologischen Sicht zu berücksichtigen.

VM3: Geschwindigkeitsreduktion

VM3a: Staatsstrassen

Im Rahmen der geplanten Ausarbeitung des Konzeptes «Koexistenz» ist das unter der gemeinsamen Federführung von TAZ und DAV entwickelte gesamtstädtische Konzept für Geschwindigkeitsreduktionen auf Staatsstrassen mit Blick auf eine optimale Nutzung der Synergien hinsichtlich Reduktion der Luftschadstoff-Emissionen aus dem motorisierten Strassenverkehr zu überprüfen, vor allem in den Quartierzentren (QUARZ) und in den Fussgängerbereichen Innenstadt, Oerlikon und Altstetten.

VM3b: Kommunale Strassen

Das im Rahmen der Strassenlärmsanierung (IGW-Strassen) erarbeitete gesamtstädtische Konzept für Geschwindigkeitsreduktionen auf kommunalen Strassen ist mit Blick auf eine optimale Nutzung der Synergien hinsichtlich Reduktion der verkehrsinduzierten Luftschadstoff-Emissionen zu überprüfen und umzusetzen (Verflüssigung des Verkehrsablaufs).

Lokale und diffuse Schadstoffquellen

FE10: Lokale und diffuse Schadstoffquellen

FE10a: Verbrennung von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien in Wohngebieten

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

FE10b: Schutz der Bevölkerung vor Immissionen aus lokalen diffusen Quellen

Die Stadt Zürich senkt gezielt die Feinstaub-, VOC- und Geruchsemissionen und -immissionen aus diffusen Emissionsquellen insbesondere in Kleingärten, namentlich aus der Grünabfallverbrennung, offenen Feuern, unbewilligten Feuerungsanlagen und dergleichen. Sie verstärkt dabei ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Abfallverbrennung.

4. Dem Regierungsrat des Kantons Zürich werden im Zusammenhang mit dem städtischen Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 folgende Anträge gestellt:

E1a: Vorschriften Wärmedämmung

Der Kanton verschärft innert 3 Jahren die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion für Bauvorhaben.

E1b: Höchstanteil nichterneuerbare Energien

Der Kanton dehnt den Anwendungsbereich von § 10a EnG auf bestehende Gebäude und Anlagen aus. Dabei sollen insbesondere die Erfordernisse der Luftreinhaltung berücksichtigt werden.

E2: Wärmedämm-Obligatorium

Der Kanton prüft ein Wärmedämm-Obligatorium für bestehende Bauten, die nachweislich eine tiefe energetische Qualität aufweisen.

5. Es wird ein Reglement zum «Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich» gemäss Entwurf vom 23. November 2011 (Beilage 2) erlassen (FE1, FE2, FE3, FE4, FE5, FE6, FE7, FE8, FE9, FE11, BT1).

6. Die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements wird beauftragt, dem Regierungsrat des Kantons Zürich die Anträge gemäss Ziff. 1 und 4 zur Prüfung und die Massnahmen FE1, FE2, FE3, FE4, FE5, FE6, FE7, FE8, FE9, FE11 und BT1 zur Genehmigung zu unterbreiten, unter Beilage des Berichtes «Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich» vom 23. November 2011 und des Reglements zum «Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich».

7. Die Massnahmen IG1, V2, V3, VM1, VM2, VM3, FE10 treten unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

   Die Massnahmen FE1, FE3, FE4, FE5, FE6, FE7, FE8, FE9, FE11 und BT1 treten unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigung in Kraft.

   Die Massnahme FE2 tritt unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung am 1. Januar 2014 in Kraft.

8. Mit Inkrafttreten des Reglements zum «Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich» wird der bestehende «Massnahmenplan Lufthygiene, Teilmassnahmenplan Feuerungen» vom 13. November 1996 (AS 713.120), aufgehoben.

   Mit Beschluss der Massnahme IG1 wird der Stadtratsbeschluss «Baurichtlinie Luft des BUWAL, Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen unter städtischer Bauherrschaft» vom 21. Dezember 2005 (StRB Nr. 1829/2005), aufgehoben.

9. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Polizei-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, den Energiebeauftragten und die Direktion der Erdgas Zürich AG, Postfach 805, 8010 Zürich.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber